

## Hygienische Flüchtlingsfürsorge.

Das Ministerium des Innern hat soeben an die politischen Landesstellen nachstehenden Erlass gerichtet: Neben den Fürsorgemaßnahmen, die rücksichtlich der Unterbringung und Verpflegung der Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina und zu deren Gunsten in sozial-politischer, religiöser und kulturell-humanitärer Hinsicht bereits angeordnet und größtenteils

auch schon durchgeführt wurden, erscheinen auch auf dem Gebiete der Hygiene im Interesse der Flüchtlinge selbst wie nicht minder in jenem der ansässigen Bevölkerung, in deren Mitte sie Aufnahme gefunden haben, systematische Vorarbeiten unerlässlich, mit deren Durchführung die Landesstellen die in Betracht kommenden Unterbehörden zu beauftragen haben.

In den Sammelniederlassungen, Barackenlagern, der Flüchtlinge haben naturgemäß die allgemeinen Weisungen hinsichtlich der Impfung und Entlausung der Flüchtlinge, der Schaffung von Badegelegenheiten, die Hilfeleistung in Erkrankungs- und Entbindungsfällen, der Verhütung von Ueberfüllungen, Heizung, Lüftung und Beleuchtung der Unterkünfte raschestens zur Durchführung zu gelangen, und überdies ist für die leichte Zugänglichkeit und die Reinhaltung der Abortanlagen sowie für die entsprechende Abfuhr der Fäkalien und sonstigen Abfallstoffe Sorge zu tragen. Doch werden in diesen Niederlassungen, die bekanntlich aus militärischen und staatspolizeilichen Erwägungen errichtet wurden, die aber wegen der Anhäufung großer Menschenmengen in einem relativ engen Raum nicht die sanitär günstigste Lösung der Unterbringungsfrage darstellen, ungesäumt noch weitere Vorkehrungen zu treffen sein, um für den Fall des Auftretens epidemischer Erkrankungen zur Abwehr ihrer Vorbereitung gerüstet zu sein. Zu diesem Zwecke wird angeordnet, daß, soweit dies noch nicht geschehen ist, in Verbindung mit den Barackenniederlassungen, aber immerhin auf einem isolierten, aber leicht absperrbaren Platze zwei oder drei Isolierwohnbaracken errichtet werden, die unter normalen Verhältnissen keineswegs belegt werden dürfen und nur im Falle des Auftretens von Infektionskrankheiten, und zwar zur isolierten Unterbringung Infektionsverdächtiger oder zur Verdünnung des Belages von wegen Infektionsverdacht abgeperrten Baracken, zu verwenden sind. Ueberdies ist ganz unabhängig davon, welche sonstigen Spitalseinrichtungen in den Barackenniederlassungen bereits bestehen, auf Grund dieses Erlasses in jeder Barackenniederlassung sofort mit dem Bau von zwei, gegen jedweden Zutritt Unberufener gesicherten Isolierhospitalbaracken mit einem Gesamtbelag von 100 Betten zu beginnen, von denen eine als Erwartungsbaracke (Beobachtungsbaracke) auszugestalten sein wird, und für die notwendige Einrichtung vorzuzuführen. Weiter ist unter Angabe der Zahl der derzeit in den Barackenniederlassungen für Flüchtlinge ständig tätigen Ärzte dem Ministerium zu berichten, ob mit diesen das Auslangen gefunden werden kann, eventuell wie viele noch behufs flagloser Versorgung des ärztlichen Dienstes erforderlich sind.

Bei Auftreten von Infektionskrankheiten sind die Tilgungsmaßnahmen mit größter Genauigkeit durchzuführen und Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige unverzüglich, und zwar getrennt voneinander, abzusondern. Ueber Zahl und Art der Erkrankungsfälle sowie über die Zahl der Todesfälle und die Todesursache ist dem Ministerium allwöchentlich ein Ausweis einzusenden; ebenso sind von den zuständigen Amtsärzten, beziehungsweise von den Landesfaktinspektoren, die den sanitären Verhältnissen unter den Flüchtlingen erhöhtes Augenmerk zuzuwenden haben werden, über ihre Wahrnehmungen dem Ministerium eingehende Berichte vorzulegen.